

FAK-Kurzinformation 2017

Vorbemerkungen

Grundsätzlich haben alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende) sowie Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder gemäss dem Familienzulagengesetz (FamZG). Die nachstehenden Kurzinformationen sollen Ihnen als Nachschlagewerk dienen. Selbstverständlich steht Ihnen auch unser Familienzulagen-Team gerne bei schriftlichen oder telefonischen Anfragen zur Seite. Für das Jahr 2017 sind keine Änderungen vorgesehen.

1. Anschlusspflicht für alle Erwerbstätigen

Alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden haben sich im Kanton, in dem sich ihr Geschäftssitz (rechtlicher Sitz des Unternehmens) befindet oder sie Zweigniederlassungen bzw. Filialen betreiben, einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen beschäftigt werden. Eine Beitragsbefreiung ist nicht möglich.

2. Beitragserhebung

Zur Finanzierung der Leistungen werden prozentuale Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Einkommen geleistet.

Die Arbeitgebenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskasse entrichten (keine Obergrenze). Ganz grundsätzlich handelt es sich dabei um reine Arbeitgeberbeiträge ohne Beteiligung der Arbeitnehmenden (Ausnahme: Kanton Wallis). Bei Selbständigerwerbenden werden die Beiträge jedoch nur auf jenem Verdienst erhoben, der maximal in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist (seit 01.01.2016 CHF 148'200/Jahr).

3. Familienzulagen / Arten, Ansätze und Dauer

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich mindestens CHF 200. Für erwerbsunfähige Kinder werden Kinderzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich mindestens CHF 200 ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von mindestens CHF 250. Übersteigt jedoch das Einkommen des Kindes in Ausbildung eine gewisse Höhe, entfällt der Anspruch (vgl. Ziff. 9 zum Ausbildungsgriff).

Die Kantone können höhere Ansätze für die Familienzulagen vorsehen sowie Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Die jeweiligen Ansätze finden Sie unter „Übersicht Ansätze aller Kantone 2017“.

Ihr persönlicher Kontakt

Andreas Fässler
Geschäftsführung
Telefon 071 282 29 29
andreas.faessler@ahv-gewerbe.ch

Wichtiges im Blick

FAK-Kurzinformation 2017

Seite 1/4

4. AHV-pflichtiges Mindesteinkommen / Anspruchsberechtigung für Erwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen haben Erwerbstätige, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'050 pro Jahr bzw. CHF 587 pro Monat erzielen.

Für Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern unter CHF 1'400 pro Monat werden infolge des Freibetrages auch keine FAK-Beiträge abgerechnet. Für einen Arbeitnehmenden im AHV-Alter besteht deshalb Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von CHF 1'987 pro Monat übersteigt.

5. Anspruch für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige haben einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht CHF 42'300 pro Jahr nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Personen, die als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Ausgeschlossen sind:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG als bezahlt gelten.

Die Zuständigkeit für die Auszahlung liegt in der Regel beim Wohnsitzkanton.

6. Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegender Masse aufkommt.

7. Dauer des Anspruchs auf Zulagen / Krankheit, Unfall, Tod und unbezahlter Urlaub

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage. Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn. Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin ein AHV-pflichtiger Lohn von monatlich mindestens CHF 587 ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

- Bei einem unbezahlten Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod der selbständigerwerbenden Person gelangen sinngemäss die vorerwähnten Bestimmungen für Arbeitnehmende zur Anwendung.

8. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgebenden bzw. bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend machen.

9. Ausbildungsbegriff

Der Ausbildungsbegriff ist auf Verordnungsebene zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgelegt worden. Dies mit dem Ziel, die Anwendung in der Praxis zu erleichtern und zu vereinheitlichen (Ausbildungszulagen und Kinder-/Waisenrenten). Es wird definiert, was unter Ausbildung zu verstehen ist und festgelegt, unter welchen Voraussetzungen z.B. Motivationssemester und Praktika als Ausbildung anerkannt werden können.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, die zur Hauptsache erwerbstätig sind oder deren jährliches Erwerbseinkommen CHF 28'200 übersteigt.

Für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen und sich in einem Land ohne zwischenstaatliche Vereinbarung aufhalten (z.B. USA), besteht während längstens fünf Jahren Anspruch auf Familienzulagen. Die Regelung basiert auf der Annahme, dass bei der Ausbildung im Ausland der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten wird.

10. Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorschreiben. An Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von kroatischen Staatsangehörigen) werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU wohnen, ungekürzt ausgerichtet. An Staatsangehörige von EFTA-Ländern werden die Familienzulagen für Kinder, die in EFTA-Ländern wohnen, ungekürzt ausgerichtet. Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

An Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien und Slowenien werden die Familienzulagen ungekürzt in jedes Land exportiert. Diese Regelung gilt auch für Schweizer Staatsbürger, deren Kinder Wohnsitz in einem der genannten Länder haben.

Arbeitnehmende, die die obligatorische Versicherung weiterführen oder von ihrem Schweizer Arbeitgebenden ins Ausland entsandt werden, erhalten je nach Wohnsitzstaat eine kaufkraftangepasste Zulage.

11. Anmeldung / Geltendmachung des Anspruchs

Wir bitten Sie, Ihre Neuanmeldungen mit dem entsprechenden Formular vorzunehmen. Dieses trägt dem FamZG Rechnung und unterstützt Sie bei der Abklärung der erforderlichen Angaben. Das Anmeldeformular ist auf unserer Website aufgeschaltet und kann online ausgefüllt werden. Durch die vollständige Einreichung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Familienausweis, Geburtsschein, Scheidungsurteil, Lehrvertrag, Schulbestätigung usw.) ermöglichen Sie uns eine rasche Erledigung Ihres Anliegens.

Familienzulagen können rückwirkend bis zu fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.